

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Nachhaltige Stadtentwicklung
Ochs, Stefanie Telefon: 07071/204-2735
Gesch. Z.: /

Vorlage 5/2026
Datum 04.03.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Erstellung eines Klimaschutzkonzepts**

Bezug: 128/2024, 549/2023, 541/2023, 544/2022, 69/2020, 267/2019

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts für die Universitätsstadt Tübingen gemäß den Vorgaben der §§ 29b Absatz 1 und 29d KlimaG BW wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Konzepterstellung können vollständig durch die Konnexitätsmittel abgedeckt werden. Die im Haushaltsjahr 2026 auf der Kostenstelle 5110-7 „Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung“ vorgesehenen Mittel für den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 26.000 Euro der Bundesförderung werden nicht mehr benötigt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zum 06.08.2025 ist die Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Die Änderung setzt unter anderem die Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KANg) zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte in Landesrecht um.

Aufgrund der Änderung sind kommunale Klimaanpassungskonzepte durch Große Kreisstädte für ihr jeweiliges Stadtgebiet zu erstellen. Das Konzept ist bis zum 30. Juni 2031 durch den Gemeinderat zu beschließen.

Für die Erstellung erhalten Große Kreisstädte einen finanziellen Ausgleich in Form einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von 4 Euro je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem Maximalbetrag von 200.000 Euro.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt nur, wenn das Konzept den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht und ein Beschluss zur Erstellung des Klimaanpassungskonzepts vorliegt.

2. Sachstand

Entsprechend der Vorlage 128/2024 hat sich die Universitätsstadt Tübingen Anfang 2024 auf Bundesfördermittel für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts beworben und im November 2024 die Fördermittelbewilligung erhalten.

Mit Start des Förderzeitraums im April 2025 erfolgte die Beauftragung des Büros berchtoldkrass space&options aus Karlsruhe mit der Konzepterstellung. Inhaltlich erfüllt das Klimaanpassungskonzept die gesetzlichen Mindestanforderungen. Aufgrund der Förderdauer beträgt der Bearbeitungszeitraum zwei Jahre und endet somit im März 2027. Anschließend soll das Konzept durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Durch die Änderung des KlimaG BW und der damit verbundenen Auszahlung von Konnexitätsmitteln hat sich eine neue Finanzierungsmöglichkeit für die Konzepterstellung ergeben. Da sowohl die Bundesförderung als auch die Konnexitätsmittel demselben Verwendungszweck dienen, ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme ausgeschlossen. Andernfalls läge eine Doppelförderung vor.

Da die Konnexitätsmittel ein höheres Fördervolumen umfassen und zudem ohne Eigenanteil gewährt werden, wird die Universitätsstadt Tübingen aus der Bundesförderung aussteigen und stattdessen die Konnexitätsmittel beantragen. Die Universitätsstadt Tübingen erhält somit den Maximalbetrag von 200.000 Euro für die Konzepterstellung und der ursprünglich eingeplante Eigenanteil von ca. 26.000 Euro wird nicht erforderlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Erstellung des Klimaanpassungskonzepts zu beschließen, um anschließend die Konnexitätsmittel beim Land beantragen zu können.

4. Lösungsvarianten

Die Universitätsstadt Tübingen verbleibt in der Bundesförderung und die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts erfolgt ohne Inanspruchnahme von Konnexitätsmitteln.

Die Verwaltung spricht sich aufgrund des anfallenden Eigenanteils gegen diese Variante aus.

5. Klimarelevanz

Das Klimaanpassungskonzept leistet einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz. Der natürliche Klimaschutz hat das Ziel, intakte Ökosysteme zu sichern und zu schaffen. Intakte Ökosysteme wie Wälder, Gewässer oder naturnahe Grünflächen übernehmen als natürliche Klimaschützer die Bindung und Speicherung von Kohlendioxid aus der Atmosphäre.

Beide Varianten haben keine negativen Auswirkungen auf das Klima.